

Beschluss-Vorlage 2023/0132 zur Sitzung am 18.04.2023
des STADTRATES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Großen Kreisstadt Germering 2023

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2023

im Investitions-HH

2023

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt X

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Am 20.03.2023 ging bei der Verwaltung der Antrag des Wirtschaftsverbandes Germering auf Genehmigung von zwei Marktsonntagen mit Öffnung der Geschäfte für 07.05.2023 und 15.10.2023 ein.

Der Markt soll mit Fieranten und Straßensperren von 11 bis 18 Uhr stattfinden, Ladenöffnungszeiten sollen von 13 bis 18 Uhr sein.

Darüber hinaus beantragt der Wirtschaftsverband Germering die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 16.07.2023 während des Stadtfestes „Germering feiert!“. Auch hier soll die Öffnungszeit der Läden von 13 bis 18 Uhr sein. (Siehe auch Anlage)

Rechtslage:

Nach §3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) müssen die Verkaufsstellen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen für den Geschäftsverkehr geschlossen bleiben. Dies beruht auf dem besonderen Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe aus Grundgesetz und Verfassung (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV, Art. 147 BV).

Als Ausnahme hiervon können Gemeinden und Städte gem. §14 LadSchlG durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des §3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Zweck dieser Ausnahmegvorschrift besteht darin, den Wünschen der

Besucherinnen und Besucher vorgenannter Veranstaltungen Rechnung zu tragen und im Übrigen dem ortsansässigen Einzelhandel die Möglichkeit des Verkaufs anlässlich solcher Veranstaltungen zu geben.

Die Zuständigkeit der Großen Kreisstadt Germering für den Erlass der Verordnung ergibt sich aus §14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG i. V. m. §6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechtes (ASiMPV). Die beantragten Veranstaltungen, aus deren Anlass die verkaufsoffenen Sonntage festgesetzt werden, erfüllen die vorstehenden Voraussetzungen nach dem Ladenschlussgesetz.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den nachfolgenden Text als Verordnung:

„Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen
in der Großen Kreisstadt Germering
anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) - und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470) - erlässt die Stadt Germering folgende Verordnung:

§1

- (1) Für die Verkaufsstellen in der Stadt Germering wird folgender Sonntag im Kalenderjahr 2022 zum Verkauf freigegeben:

Tag der Freigabe	Anlass der Freigabe	Zugelassene Verkaufszeiten
07.05.2023	Frühjahrsmarkt	13 – 18 Uhr
16.07.2023	Germering feiert!	13 – 18 Uhr
15.10.2023	Herbstmarkt	13 – 18 Uhr

- (2) Findet kein gewerberechtlich festgesetzter Spezial- bzw. Jahrmarkt oder keine ähnliche Veranstaltung statt, so ist auch die Öffnung der Verkaufsstellen nach Abs. (1) nicht gestattet.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Konrad, Renate

genehmigt OB

Antrag WVverkaufsoffeneSonntage2023